Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Zweckverband Musikschule
Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Verbandssatzung

vom 11.10.1989, zuletzt geändert am 17.04.1991

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 (5) Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 25.000 Euro übersteigen,

Artikel II

§ 7 (3) Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. die Einstellung, Entlassung und sonstige Rechtsregelungen der Stellvertretenden Schulleitung,

Artikel III

§ 8 (3) und (4) erhalten folgenden Wortlaut:

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

1. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Zweckverband nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, sowie die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bei Beiträgen bis zu 1.000 Euro.

2. Die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stellenplanes.

(4) Befugnisse nach Absatz 3 kann der Verbandsvorsitzende auf Beamte und Beschäftigte der Verbandsverwaltung (§ 9 dieser Satzung) oder im Rahmen der Verwaltungsleihe delegieren.

Artikel IV

§ 14 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten, Unterrichtsgebühren in der Höhe, dass wenigstens 40 v. H. der Gesamtaufwendungen gedeckt sind.

Artikel V
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 10.02.2025

Jörg Seibold
Verbandsvorsitzender